

RS Vwgh 2007/1/29 2006/10/0257

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.01.2007

Index

L50004 Pflichtschule allgemeinbildend Oberösterreich

L50504 Schulbau Schulerhaltung Oberösterreich

L50804 Berufsschule Oberösterreich

70/03 Schulerhaltung

Norm

PSchEGG §8 Abs2;

PSchOG OÖ 1992 §53 Abs2;

Rechtssatz

Der Umstand alleine, dass die Schülerin bei ihrer Großmutter Wohnung genommen hat, ist für die Annahme, sie habe hier (und nicht bei ihren Eltern) ihren Hauptwohnsitz, nicht ausreichend.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006100257.X02

Im RIS seit

23.02.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at